

Antrag Nr. 16-O-16-0024

SPD und FDP sowie CDU

Betreff:

Umsetzung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik

Antragstext:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FDP:

Der Ortsbeirat nimmt zur Sitzungsvorlage Nr. 16-V-70-0002 vom 25.05.2016 betreffend Umsetzung der 2. Stufe der neuen Reinigungssystematik und Änderung der Straßenreinigungssatzung wie folgt Stellung;

a) Der Ortsbeirat lehnt die Sitzungsvorlage Nr.16-V-70-0002 betreffend „Umsetzung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik“ ab. Er fordert den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung auf, zur alten, vor dem 31.12.1015 geltenden Straßenreinigungssatzung zurückzukehren und die Gebühren linear um 19 % zu erhöhen. Darüber hinaus fordert er die Verankerung des sog. „Pariser Modells“ in der Satzung.

b) Sollten sich beide Gremien weigern, dem zu folgen, fordert der Ortsbeirat, nach-stehende Änderungen der Satzung vorzunehmen:

1. Folgende Straßen sind aus der Reinigungsklasse A in die Reinigungsklasse B 1 zu überführen:

- Anne-Frank-Straße
- Carl-von-Ossietzky-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goerdelerstraße
- Graf-von-Galen-Straße
- Hermann-Brill-Straße
- Otto-Wels-Straße

2. Folgende Straßen sind aus der Reinigungsklasse C in die Reinigungsklasse B 1 zu überführen:

- Ernst-von-Harnack-Straße
- Theodor-Haubach-Straße
- Lahnstraße von Graf-von-Galen-Straße bis Ortsausgang

3. Bei der Werner-Hilpert-Straße ist die Einstufung in die Reinigungsklasse C nochmals zu überprüfen.

Begründung:

Zu a.:

1. Die Einteilung der Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen erfolgt entgegen der Aussage der Vorlage nicht nach objektiven Kriterien, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Gewinnoptimierung bei minimaler Zusatzleistung (56 % mehr Arbeitsvolumen). Dem gegenüber stehen aber bis zu 400% höhere Gebühren-forderungen gegen die Anlieger. Zu diesen gehört auch die Landeshauptstadt Wiesbaden, der dadurch Mehrkosten in Höhe von € 834.000.- entstehen (Seite 7 der Sitzungsvorlage 15-V-70-0011 vom 06.11.2015). Besonders deutlich wird

Antrag Nr. 16-O-16-0024 SPD und FDP sowie CDU

der Gedanke der Gewinnoptimierung bei der Einbeziehung der Stichstraßen in die Reinigungsklasse der durchgehenden Straße.

2. Die Gehwegreinigung in Bürgerhand sorgt in der Regel dafür, dass die Gehwege sauber sind. Der Bürger kümmert sich auch unabhängig von den Reinigungsintervallen darum, dass es vor „seiner Haustür“ sauber ist. Soweit Wohnungsbaugesellschaften die Aufgabe an private Unternehmen vergeben haben, ist die Situation vergleichbar mit der Reinigung durch ELW.
3. Der Ortsbeirat fordert deshalb die Rückkehr zur alten Reinigungssystematik (einschließlich einer Gebührenerhöhung von 19 %), die die Haupterschließungsstraßen in Klarenthal der Reinigungsklasse B 2 zugeordnet hat, zumindest bis zur Einführung des sog. „Pariser Modells“. Danach wäre aus seiner Sicht eine Einstufung der Straßen in B 1 ausreichend.

Bei der Rückstufung nach B 1 wäre auch dem erheblich geringeren Reinigungsbedürfnis der Stichstraßen Rechnung getragen.

Und schließlich würden sich mit der Rückkehr zur alten Reinigungssystematik nicht nur die über 1.000 Widersprüche gegen die bereits umgesetzte 1. Stufe erledigen, sondern darüber hinaus auch künftige mindestens in der gleichen Zahl zu erwartende weitere Verfahren gegen die Umsetzung der 2. Stufe nicht erforderlich werden lassen. Dadurch würden sich auch der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Stadt reduzieren.

Die Festschreibung des Pariser Modells in der Satzung soll dazu dienen, die Stadt zu zwingen, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.

Zu b.:

1. Bei den aufgeführten Straßen ist die Einstufung in die Reinigungsklasse A nicht nachvollziehbar:

Der Ortsbeirat teilt ausdrücklich die Auffassung des Magistrats, dass bei „Straßen mit hoher Fußgängerfrequentierung und dem damit verbundenen Verschmutzungsaufkommen“ die Übertragung der Gehwegreinigung auf die Anlieger eine Überbürdung darstellt. Bei den genannten Straßen in Klarenthal handelt es sich jedoch nicht um solche. Anders als bei den Straßen im engeren Innenstadtbereich besteht auch kein öffentliches Interesse an einer Reinigung der Straßen durch die Stadt. Mit Ausnahme der Geschwister-Scholl-Straße handelt es sich um Haupterschließungsstraßen des Stadtteils Klarenthal; die Geschwister-Scholl-Straße hingegen hat ausschließlich eine Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke.

Die Besonderheit bei diesen Straßen ist, dass die Anliegergrundstücke, auf denen sich überwiegend Mehrfamilienhäuser befinden - Ausnahme: Die Graf-von-Galen-Straße zwischen Goerdelerstraße und Hermann-Brill-Straße; dort befinden sich Einfamilienhäuser, zwei Kirchen und ein Kindergarten - , gegenüber der Straße nicht eingefriedet sind. Straße und Anliegergrundstück gehen ineinander über und stellen zumindest optisch eine Einheit dar. Der Unrat befindet sich in der Regel im Bereich der Gehwegfläche und einen Streifen in einer Breite von wenigen Metern auf dem Anliegergrundstück, wohin er von den Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Fahrer von Kraftfahrzeugen) geworfen wird. Dieser Bereich lässt sich, wie die derzeitige Praxis zeigt, sinnvoll nur so reinigen, dass zunächst der Schmutz vom Anliegergrundstück auf den Gehweg verbracht und dort von der Kehrmaschine aufgenommen wird. Deswegen ist es zweckdienlich, die Reinigung beider Bereiche in eine Hand zu legen. Eine Trennung der Reinigungszuständigkeit von Anliegergrundstück und Straße würde die derzeit praktizierte Vorgehensweise verbieten oder zu einer überflüssigen Mehrfachreinigung der Gehwege und eine damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Anlieger führen.

Deshalb hält der Ortsbeirat die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für die Gehwegreinigung auf die Stadt (ELW) für unsachgemäß und für die Anlieger unzumutbar.

Antrag Nr. 16-O-16-0024 SPD und FDP sowie CDU

2. Die Einstufung der Geschwister-Scholl-Straße in die Reinigungsklasse A einerseits und die der Ernst-von-Harnack-Straße und der Theodor-Haubach-Straße in die Reinigungsklasse C andererseits ist nicht nachvollziehbar. Alle 3 Straßen müssten gleich eingestuft werden. Sie liegen jeweils in einer Tempo 30-Zone und dienen der Erschließung öffentlicher Einrichtungen. Die Ernst-von-Harnack-Straße dient der Erschließung der Carl-von-Ossietzky-Schule, die Theodor-Haubach-Straße der Erschließung der Städtischen Kita und die Geschwister-Scholl-Straße der Erschließung der Sophie-und-Hans-Scholl-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule und der Sporthalle Klarenthal. Der Ortsbeirat hält eine Einstufung in die Straßenklasse B 1 für sachgemäß.

Die Einstufung der Lahnstraße zwischen Graf-von-Galen-Straße und Ortsausgang, einer überörtlichen Straße, in die Reinigungsklasse C ist angesichts ihrer Verkehrsbelastung für die Anlieger unzumutbar, da diese dadurch für die Fahrbahnreinigung zuständig wären. Dies gilt umso mehr, als die Lahnstraße im Übrigen in die Straßenklasse A 3/1 bzw. B 3 eingestuft ist.

3. Bei der bereits im 1. Schritt vollzogenen und seit Beginn des Jahres geltenden Verschiebung verschiedener Straßen in Klarenthal von der Reinigungsklasse B in die Reinigungsklasse C bestehen noch offene Fragen. Dies gilt im besonderen Maße für die Werner-Hilpert-Straße.

Zur Straßenreinigungspflicht der Gemeinde gehört auch der sog. „Winterdienst“ auf öffentlichen, d. h. gewidmeten Straßen. Nach § 10 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der auf die Anlieger übertragbare Winterdienst ist auf die Geh- und Überwege sowie auf die sog. „Gehpfade“ bei Straßen ohne Gehwege in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen beschränkt (§ 10 Abs. 3 HStrG). Die Verschiebung verschiedener Straßen von der Straßenklasse B nach C bedeutet somit nicht, dass die Stadt insoweit völlig aus ihrer Reinigungspflicht entlassen wäre. Der Winterdienst auf der Fahrbahn obliegt ihr weiterhin.

Hiervon ausgehend ist zu bedenken, dass die Stadt als Baulastträger unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet ist, den Winterdienst an gefährlichen Stellen, z. B. Brücken, Gefällstrecken, durchzuführen oder die Straße für den Verkehr zu sperren. Betroffen hiervon sind die Werner-Hilpert-Straße und der untere Bereich der Theodor-Haubach-Straße. Ferner muss sie die Entwässerungsanlagen der Straße, darunter auch die Straßeneinläufe, reinigen. Diese Arbeiten können nicht auf die Anlieger übertragen werden.

Der Ortsbeirat empfiehlt deshalb dem Magistrat, seine bereits getroffene Entscheidung noch einmal zu überdenken. Sollte er an ihr festhalten, ist es aus Sicht des Ortsbeirats erforderlich, die Bürger über die auf sie übergegangenen Pflichten zu informieren.

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Ortsbeirat wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Die im Begründungsteil dieser Sitzungsvorlage dargestellte Modifikation der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik.
 - 1.2 Die in der Anlage 2 beigefügte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2017, die auf der überarbeiteten 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik basiert.
2. Der Magistrat wird aufgefordert:
 - 2.1. Eine Kostendeckung der Straßenreinigungsgebühren - auch der Reinigungsklassen B1, B2 und B3 - sicherzustellen und daher darauf hinzuwirken, dass der in der Anlage 4

Antrag Nr. 16-O-16-0024 SPD und FDP sowie CDU

beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ unter Maßgabe von Punkt 2.2 dieses Antrags als Satzung beschlossen wird.

- 2.2. Den Satzungsentwurf insoweit abzuändern, dass die Stichstraßen folgender Straßenzüge in Reinigungsklasse C eingestuft werden: Anne-Frank-, Carl-von-Ossietzky-, Goerdeler-, Graf-von-Galen-, Hermann-Brill- und Otto-Wels-Straße.
- 2.3. Darauf hinzuwirken, dass die Anliegerpflichten städtischer Grundstücke mittels entsprechender Aufträge an die ELW erfüllt werden, um der Vorbildfunktion der Stadt gerecht zu werden.

Wiesbaden, 29.06.2016